

WICHMANN & WORTMANN

Rechtsanwälte • Notare • Fachanwälte

Fragebogen zum Haushaltsführungsschaden

Name: _____

Welche Personen leben insgesamt im Haushalt? (berufsbedingte Abwesenheit:)

Name : _____ Alter: _____ erwerbstätig? Nein Ja: _____ Std./Woche

Name : _____ Alter: _____ erwerbstätig? Nein Ja: _____ Std./Woche

Name : _____ Alter: _____ erwerbstätig? Nein Ja: _____ Std./Woche

Name : _____ Alter: _____ erwerbstätig? Nein Ja: _____ Std./Woche

Wie groß ist der Haushalt? _____ m² Wohnung Haus Garten: _____ m²

Anzahl der Räume (einschl. Küche): _____

Sonstige Angaben (Haustiere, Pflegebedürftige Personen, etc.): _____

Hilfskräfte für die Arbeitsbewältigung Putzhilfe: _____ Std./Woche

(vor dem Unfall):
Wirtschafterin, Hausgehilfin u.ä. _____ Std./Woche

Wie viele warme Mahlzeiten werden pro Woche im Haushalt gegeben?

Frühstück: _____ Mittagessen: _____ Abendessen: _____

Wie viele Wochenstunden fallen an Haushaltsarbeit insgesamt an? _____ Std./Woche

Wie viele Stunden hiervon übernimmt normalerweise der Geschädigte? _____ Std./Woche

Welche Arbeiten fallen normalerweise für den Geschädigten an und wer hat diese *während der Verletzungszeit* übernommen?

	Std./ Woche	übernommen durch:	MdH %	konkrete Beeinträchtigungen:
Planung und Organisation des Haushaltes				
Einkauf				
Nahrungszubereitung				
Geschirrspülen				
Putzen, Aufräumen				
Wäschereinigung				
Wäschepflege				
Haushaltsführung				
Gartenarbeit				
Betreuung (z.B. Kinder)				
Kleinreparaturen				
Sonstige Arbeiten:				
Gesamt				

(MdH % = Minderung der haushaltsbedingten Arbeitskraft in %)

WICHMANN & WORTMANN

Rechtsanwälte • Notare • Fachanwälte

Erläuterungen zum Haushaltsführungsschaden:

Der Haushaltsführungsschaden ist ein Schadensersatzanspruch für ausgefallene bzw. beeinträchtigte Hausarbeit, dessen Potential häufig unterschätzt wird. „Das bisschen Haushalt“ macht sich nämlich nicht von allein.

Nicht nur die klassischen Haushaltsarbeiten wie Kochen, Spülen, Einkaufen, Waschen, Putzen, Bügeln, Aufräumen sind zu berücksichtigen, sondern auch Gartenarbeit, Reparaturarbeiten, PKW-Pflege, Kindesbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Haustierhaltung, etc.

Durch die von Ihnen erlittenen Verletzungen konnten Sie zeitweise keine bzw. nicht alle Hausarbeiten erledigen, welche Sie normalerweise übernehmen. Der Geschädigte kann für die insoweit ausgefallenen Arbeitsleistungen im Haushalt einen Schadensersatz geltend machen.

Wird eine Ersatzkraft (z.B. Haushaltshilfe) eingestellt, so ist der tatsächliche und erforderliche finanzielle Aufwand hierfür zu erstatten (sog. konkrete Abrechnung).

Wenn keine Ersatzkraft eingestellt wurde, so kann der Geschädigte den Schaden abrechnen, d.h. nach dem Nettolohn, welcher für eine Hilfskraft hätte gezahlt werden müssen (sog. fiktive Abrechnung).

Wird der Ausfall durch Mehrarbeit der Familienmitglieder, durch unentgeltliche Hilfe Dritter oder durch überobligatorische Anstrengungen des Verletzten selbst kompensiert, oder die Unterversorgung in Kauf genommen, so besteht gleichwohl der Anspruch für eine fiktive Hilfskraft.

Die Berechnung und der Nachweis des Haushaltsführungsschadens erfordern individuelle Anknüpfungstatsachen. Es ist daher notwendig, möglichst viele konkrete Tatsachen über Ihren individuellen Haushalt, die anfallenden Tätigkeiten sowie die Aufgabenverteilung zwischen Ihnen und den übrigen Familienmitgliedern darzulegen.

Hierbei spielen generelle Verpflichtungen von Familienmitgliedern zur Mithilfe im Haushalt keine Rolle. Vielmehr kommt es nur auf die Aufgabenverteilung in Ihrem individuellen Haushalt an.

(Beispiel: Übernehmen Sie normalerweise 100 % der Haushaltsarbeiten, obwohl Ihr Ehepartner eigentlich zur Mithilfe verpflichtet wäre, werden gleichwohl 100 % der Arbeiten zugrunde gelegt. Übernimmt der Ehepartner während der Verletzungszeit ausnahmsweise diese Arbeiten, besteht daher dennoch Anspruch auf Ersatz einer fiktiven Hilfskraft.)

Zur Berechnung ist ein Vergleich durchzuführen zwischen den normalerweise von Ihnen geleisteten Haushaltsarbeiten und den in der Verletzungszeit noch von Ihnen durchführbaren Arbeiten.

Teilen Sie daher bitte möglichst detailliert mit, wie viele Stunden Sie normalerweise im Haushalt arbeiten, inwieweit Sie an der Durchführung dieser Arbeiten gehindert waren und wer diese Arbeiten übernommen hat.

Nach der Rechtsprechung muss möglichst konkret und detailliert dargelegt werden, warum und im welchem Umfang eine Behinderung in der jeweiligen Tätigkeit bestand.

(Dies ist nicht in jedem Fall bereits aus der Art der Verletzung offensichtlich. Beispielsweise ist bei einem Bruch des linken Armes ein Ausfall von 100 % nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Im Falle eines HWS-Schleudertraumas ist ein Ausfall in sämtlichen Tätigkeitsbereichen nicht ohne nähere Begründung nachvollziehbar.)

Sie sollten daher möglichst genau darlegen, durch welche Beeinträchtigung einzelne Tätigkeiten nicht ausgeführt werden konnten. Weiterhin ist der Umfang der Beeinträchtigung (MdH) in Prozent anzugeben, da die Haushaltsspezifische Beeinträchtigung nicht der vom Arzt attestierten allgemeinen Arbeitsunfähigkeit entspricht.